

13/III. 1915.

Die neue Brotordnung.

Der Magistrat Berlin macht folgendes bekannt: Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 1. Bei der Bereitung von Weizenbrot müssen auch Kartoffeln verwendet werden. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelfloden, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens 10 Gewichtsteile auf 90 Ge-

wichtsteile Getreidemehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens 30 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Getreidemehl betragen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 8).

§ 2. Für die bis zum 4. April 1915 ausgegebenen Brotarten gilt folgendes: Zur Entnahme von Mehlberechtigten ausschließlich die auf 250 Gramm lautenden Abschnitte, und zwar derart, daß auf einen Abschnitt entweder 250 Gramm Brot oder 125 Gramm Mehl abgegeben und entnommen werden dürfen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Auch kann gemäß § 52 derselben Bekanntmachung die Schließung der Geschäfte angeordnet werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. März 1915 in Kraft.

*